

Verschlüsselung – Der Traum von absoluter Datensicherheit im anwaltlichen E-Mail-Verkehr

Von Diplom-Jurist (Univ.) *Alexander Jung*, Datenschutz und Complianceberater der legitimis GmbH



Nach einer aktuellen Studie¹ nutzen 75% der Bundesbürger das Medium E-Mail für ihre Kommunikation. Die Radicati Group geht für das Jahr 2015 sogar von 116,2 Milliarden täglich verschickten Geschäfts-Mails weltweit aus². Da keine exklusiven Zahlen für die Nutzung von E-Mails im Kanzlei-Umfeld vorliegen, kann man nur deduktiv vorgehen und gestützt auf obenstehende Statistiken zu der Aussage gelangen: Die E-Mail ist auch in der modernen Anwaltskanzlei ein wesentliches Kommunikationsvehikel. Wie ist es aber um die Sicherheit der elektronischen Kommunikation bestellt und welche technisch-rechtlichen Fallstricke sind zu beachten?

I. Problemstellung

Die unabhängigen Organe der Rechtspflege³ befinden sich seit jeher in einem Spannungsverhältnis zwi-

schen Standesethik⁴, Berufsgeheimnisträgerschaft/Verschwiegenheitspflicht⁵ und sonstigen gesetzlichen Reglementierungen⁶. Vom bemakelten Honorar im Rahmen des § 261 StGB⁷ bis zur Ahndung von Pflichtverletzungen bei Verstößen gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung. In unzähligen Fachartikeln⁸ wurde bisweilen auch bereits das Damoklesschwert des § 203 Strafgesetzbuch (StGB), welches stets bedrohlich über den Köpfen der Anwaltschaft schwebt, im informationstechnologischen Kontext umfangreich beleuchtet. Selbst die grundsätzliche Unanwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes für Anwälte wurde zuletzt angenommen⁹, was die Bundesrechtsanwaltskammer hingegen in einer Stellungnahme ablehnt¹⁰, sofern das BDSG der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nicht zuwiderlaufe. Somit dürfte das BDSG – ohne für den Verfasser ersichtlich entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung – grundsätzlich weiterhin als gesetzlicher Mindeststandard auf Anwälte anwendbar sein¹¹.

4 beispielhaft die Verschwiegenheitspflicht des § 43 a BRAO
5 siehe auch §§ 356, 203 Strafgesetzbuch (StGB)
6 In erster Linie sind hiermit die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gemeint
7 Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 58. Auflage 2011, § 261 Rn. 32 ff.
8 zuletzt bspw. Oetterich, Dirk, Auslagerung von Dienstleistungen im Widerspruch zum Berufsrecht?, DStR 2013, 2482
9 AG Tiergarten, NJW 2007, 97 f.
10 Bundesrechtsanwaltskammer Körperschaft des öffentlichen Rechts: Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu der Frage der Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien <http://www.brak.de/w/files/stellungnahmen/StnBDSinKanzleien-2004.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. 11. 2014)
11 Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Auf-

Unsicherheit macht sich breit, wenn es darum geht, ob man womöglich gegen eine der vielen aufgetragenen Pflichten verstoßen könne, wenn man sich auf die unverschlüsselte elektronische Kommunikation mit dem Mandanten und deren erhoffter Unverletzlichkeit verlässt.

II. Technische Umsetzung

Bisweilen dürfte es der vermeintlich fehlenden Einfachheit in der Umsetzung geschuldet sein, weshalb viele Kanzleien immer noch nicht auf eine Verschlüsselung ihrer E-Mails zurückgreifen. Inkompatibilitäten mit den Einrichtungen beim Mandanten oder ein gewisser Aufwand der Einrichtung in der Kanzlei sind weitere gerne verwendete Argumentationsmuster um eine ablehnende Haltung in Punkto Verschlüsselung zu rechtfertigen.

1. Notwendigkeit der Verschlüsselung von elektronischen Nachrichten

Wenn man so will, kann man eine systematische Einordnung der Fehlerstellen über eine „Mangel-Trias“ vornehmen: Absender, E-Mail-Speicherdienst, Empfänger. Bei ersterem ist besonders die Anfälligkeit des eigenen Wireless-LAN-Netzwerks problematisch. Mit Verweis auf den Bundesgerichtshof¹² dürfte zumindest die WPA2-Verschlüsselung derzeit noch ausreichend sein. Als Alternative

lage 2014, § 1 Rn. 186; KG Berlin, NJW 2011, 324 f.; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Auflage 2012, § 1 Rn. 25
12 BGH Az.: IZR 121/08; in diesem Fall – Unterlassungsanspruch bei Nutzung eines unzureichend gesicherten privaten W-LAN-Zugangs von unberechtigtem Dritten für Urheberrechtsverletzung – hat der Bundesgerichtshof offen gelassen, ob zum damaligen Zeitpunkt der WPA-Standard angesichts des bereits eingeführten WPA2-Standards genügt hätte

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung für eine Abwesenheit bis zu vier Stunden 100,00 Euro. Bei einer längeren Abwesenheit über vier Stunden hinaus werden pro angefangene Stunde 25,00 Euro zusätzlich gezahlt.

§ 2 Reisekosten

Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort ersetzt.
Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten für die Zuschläge ersetzt.
Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3 Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.
Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Auszug Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 12. 11. 2014)

§ 18 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. Es gilt § 112 f BRAO entsprechend.
(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Präsident ausgefertigten Fassung im KammerForum in Kraft.

Wir trauern um die im Jahre 2014 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Hans Hermann Beck, Köln; Rainer Beuth, Köln; Karl Fergen, Bergisch Gladbach; Rolf Geissler, Köln; Tanja Gerlach, Windeck-Rosbach; Dirk Horsten, Bergisch Gladbach; Reinhard Junker, Bonn; Dr. Ekehart Laupichler, Köln; Günter Petri, Köln; Hubert Schmitz, Brühl; Karl-Theo Schönleber, Köln; Rudolf Schreiber, Stolberg; Ullrich Therstappen, Geilenkirchen; Karl-Helmut Weißkopf, Hennef; Norbert Wilkens, Aachen; Robert Zimmermann, Heinsberg

wäre dann noch der Verzicht auf die Datenübermittlung per Funk zu nennen. Vorsorglich sollte man im Geschäftsverkehr stets den neuesten Stand¹³ beibehalten, um ein Mitlesen der Daten wegen Infiltrierung des WLAN-Netzwerks zu verhindern.

Durch die vom Betreiber¹⁴ gemäß § 109 TKG zu implementierenden Schutzmaßnahmen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme auf dem Weg zum Dienstanbieter des E-Mail-Servers durch einen Dritten zumindest stark eingeschränkt. Besonderes Augenmerk gilt dann wieder der Auswahl des E-Maildienstanbieters, da die gespeicherte unverschlüsselte E-Mail nahezu ungeschützt vor Einsichtnahme und jede Infiltrierung des Serversystems auch die Abfischung der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation ermöglicht.

Für die Anfälligkeit der Wegstrecke vom E-Mail-Provider zum Mandanten gelten spiegelbildlich dieselben Problematiken wie für die Wegstrecke von Absender zum E-Mail-Server.

2. Organisatorisch-technische Herangehensweisen

Durch sogenannte Transportverschlüsselung¹⁵ wie TLS (Transport Layer Security) ist die Verschlüsselungsmethode nur dem Server und dem Mailprogramm bekannt. Dritten ist die Dekodierung dieser verschlüsselten Übertragung, um die dabei gesendeten Klardaten lesen zu können, schwer möglich. Der entscheidende Nachteil dieser Art der Verschlüsselung ist aber deren ausschließliche Geltung für die Wegstrecke Absender zu E-Mail-Server.

Ferner kommt für die Verschlüsselung der OpenPGP-Standard¹⁶ in Betracht, wobei zwei Schlüssel existieren, der öffentliche und der private Schlüssel. Der Absender wählt den öffentlichen Schlüssel des Empfängers, welcher wiederum nur mit seinem privaten Schlüssel die Nachricht entschlüsseln kann. Für diese Vorgehensweise ist aber für beide Parteien, Empfänger und Absender, erforderlich, dass sie das Verschlüsselungsprogramm GnuPG nutzen, welches zum freien Download zur Verfügung¹⁷ steht.

Die DATEV E-Mail-Verschlüsselung¹⁸ verzichtet auf Seiten des Mandanten als auch der Kanzlei auf eine entsprechend installierte Software. Die zu sendende E-Mail wird dabei über DATEVnet automatisch in ein PDF-Dokument umgewandelt und dem Absender ein entsprechendes Passwort zum Öffnen des Dokuments zugesendet. Dieses kann er nun fernmündlich dem Empfänger der E-Mail mitteilen.

Bei der IT-Lösung Tutanota¹⁹ muss ein Zusatzprogramm in Microsoft Outlook installiert werden. Anders als bei TLS wird die E-Mail-Kommunikation auf der gesamten Wegstrecke verschlüsselt und nicht nur auf dem Transportweg von Absender zum E-Mail-Server. Insbesondere bleibt die Verschlüsselung auch bei der Zwischenlagerung auf dem E-Mail-Server unangetastet.

Abseits der E-Mail-Kommunikation besteht nunmehr noch die Möglichkeit über ein Mandantenportal²⁰ ent-

sprechend dem Mandanten Zugriffsrechte auf seine Dokumente einzuräumen. Dabei muss es aber zu einer strikten Datentrennung kommen, so dass ein Zugriff auf Drittdata ausgeschlossen ist. Ferner muss die Kanzlei technisch-organisatorisch die Sicherheit des Datenverwaltungssystems sicherstellen und einen Schadzugriff entsprechend verhindern.

III. Fazit

Wie gesehen, muss zwischen den einzelnen technischen Vorgaben umsichtig abgewogen werden und der jeweilige Kanzlei-Inhaber entscheiden, welchen Sicherheitsstandard er zum Schutze seiner Mandantschaft bereit ist zu erfüllen und aus Praktikabilitätsgründen gewillt ist zu gewährleisten. Einfache Möglichkeiten sind bereits jetzt vorhanden, die nicht mehr ohne weiteres mit den Argumenten der fehlenden Machbarkeit abgebugelt werden können. Natürlich sollte man indes die Sicherheit des Kanzleiservers bzw. Rechners beachten, da andernfalls auch jedwede Verschlüsselung leerläuft, wenn das Rechnersystem kompromittiert wurde. „Die Träumenden und die Wünschenden halten den feineren Stoff des Lebens in den Händen“²¹. Die Denkenden hingegen – im Bereich des Datenschutzrechts und der Datensicherheit – den Sichereren.

²¹ Kafka, Franz; <http://www.aphorismen.de/zitat/206377> (zuletzt abgerufen am 1. 11. 2014)

¹⁶ Seite „OpenPGP“: In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 18. Oktober 2014, 22:19 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=OpenPGP&oldid=135012887> (Abgerufen: 1. November 2014, 14:08 UTC)

¹⁷ The GNU Privacy Guard Team: The GNU Privacy Guard; <http://www.gnupg.org> (zuletzt abgerufen am 1. 11. 2014)

¹⁸ DATEV eG, Nürnberg: E-Mail-Verschlüsselung; <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=87456> (zuletzt abgerufen am 1. 11. 2014)

¹⁹ Tutao GmbH: E-Mail-Verschlüsselung wird kinderleicht.; <http://tutanota.de> (zuletzt abgerufen am 1. 11. 2014)

²⁰ Porticle UG (haftungsbeschränkt); <http://www.mandantenportal.org> (zuletzt abgerufen am 1. 11. 2014)

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Am 1. 11. 2014 sind die neuen Vorschriften des § 11 a RDG und § 43 d BRAO in Kraft getreten. Sie sehen Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen vor. Nach § 43 d Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt, der Inkassoleistungen erbringt, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seiner Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Vorzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,

3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Die Vorschriften lauten wie folgt:

§ 11 a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Vorzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage sind der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftrag-

gebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden,

2. der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit steht.

§ 43 d Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsabschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Vorzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,

6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,

2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,

3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatpersonen im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

Personalialia

Peter Kamp neuer Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Herr Peter Kamp ist seit dem 1. 12. 2014 neuer Präsident des Oberlandesgerichts Köln. Er hat die Nachfolge von Johannes Riedel angetreten, der zum 30. 11. 2014 in den Ruhestand getreten ist.



Peter Kamp
Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Peter Kamp, hat im Jahre 1979 im richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen angefangen. Als

Richter am Landgericht in Mönchengladbach war er mit Zivil- und Strafsachen befasst. Er wechselte 1987 in das Justizministerium Nordrhein-Westfalen und war zunächst im Haushaltsreferat tätig. Nach erfolgreicher Erprobung wurde er hier zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. 1999 wurde er mit der Leitung der für Haushalt, Bauangelegenheiten und öffentliches Auftragswesen zuständigen Gruppe betraut und leitete über 13 Jahre die Abteilung für Haushalt, Informationstechnik, Liegenschaften und Organisation des Justizministeriums. In dieser Funktion hat Herr Kamp die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Gerichte und Justizbehörden wesentlich mitgestaltet. Herr Kamp ist verheiratet, hat zwei erwachsene Kinder und lebt in Köln.

Johannes Riedel hat die Geschicke des Oberlandesgerichts seit 2005 ge-

leitet. Er hat seinen Justizdienst im Jahr 1976 am Landgericht Bonn begonnen. 1985 wurde er Richter am Oberlandesgericht Köln, 1994 Vizepräsident des Landgerichts Köln. Nach seiner Versetzung in das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, wo er im Landesjustizprüfungsamt tätig war – seit dem Jahr 2000 als dessen Präsident –, wurde er im Jahr 2005 Präsident des Oberlandesgerichts Köln und zugleich Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen. Seit 2011 ist er zudem der deutsche Vertreter im Beratenden Ausschuss der Europäischen Richter beim Europarat (CCJE). Herr Riedel ist verheiratet und hat drei Kinder (und acht Enkelkinder).

„Initiative gegen Totalüberwachung“ in Köln gegründet

In Mehrzahl engagierte Juristen haben sich zusammen gefunden, um die Initiative gegen Totalüberwachung zu gründen. Edward Snowden hat uns in aller Deutlichkeit vor Augen geführt, welche inakzeptablen Verletzungen unserem grundgesetzlich garantierten Recht auf Persönlichkeitsschutz schon seit längerem widerfahren und zukünftig sich fortsetzen, wenn wir nicht jetzt in aller Entschiedenheit unsere Rechte einfordern.

Nationale und internationale Geheimdienste, soziale Netzwerke, Suchmaschinen und Internetkonzerne verfolgen uns auf Schritt und Tritt. Die Vernetzung unserer Gesellschaft ist in unsere gesamten Lebensbereiche eingedrungen, bestimmt unser Leben und unser Denken. Gerade die Anwaltschaft steht schon berufsbedingt in der Verpflichtung, sich zu engagieren, lautstark zu äußern und einzufordern. Die in § 43 a Abs. 2 BRAO als Grundpflicht des Rechtsanwalts ausgewiesene Verschwiegenheitsverpflichtung ist schon seit langem ausgehöhlt und leider kein Grundpfeiler unseres Berufsverständnisses mehr.

Wenn das vertrauliche Mandatengespräch problemlos abgehört und ausgespäht werden kann, wenn sämtliche Kommunikation mit Mandanten und Behörden nicht geheim sind, dann muss man sich zu Recht große Sorgen um den Bestand unseres Berufsstandes machen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein haben die Zeichen der Zeit erkannt und werden engagiert tätig. Festzuhalten in dem Zusammenhang ist allerdings, dass es auch diesen Anwaltsorganisationen nicht gelungen war, einen Entwurf eines Vorratsdatenspeicherungsgesetzes der Bunderegierung zu verhindern. Dies hätte nichts anderes als legitimierte Totalüberwachung bedeutet. Erst das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof haben diesem unsäglichen Ansinnen zumindest derzeit ein Ende bereitet. Allerdings lässt Bundesinnenminister Thomas de Maizière schon verlauten, dass die Idee eines derartigen Gesetzes weiter verfolgt wird.

Die Bundesregierung erweckt nicht nur den Eindruck, als befasse sie sich mit der Problematik kaum. Insbesondere ist ihr vorzuwerfen, dass sie die Bürger nicht umfänglich informiert und ganz konkrete Maßnahmen vorstellt, wie sie dem derzeitigen Missstand und einer unheilvollen Entwicklung beikommen will. Ein erneutes Aussitzen kann und darf nicht hingenommen werden. Wer jetzt schweigt und resigniert, vernichtet unsere selbstbestimmte Zukunft und die unserer Kinder. Dagegen wollen wir ein engagiertes Zeichen setzen.

Daher bittet die Initiative gegen Totalüberwachung um Ihre aktive Mitwirkung und Unterstützung. Unsere Homepage erreichen Sie unter: www.gegen-totalueberwachung.de, aus der Sie Weiteres bitte entnehmen. Über finanzielle Unterstützung unseres ausschließlich ehrenamtlichen Tuns würden wir uns freuen.

Rechtsanwalt Dr. Peter Thümmel, Köln, 1. Vorsitzender der Initiative gegen Totalüberwachung e.V.

Referendariat – und was dann?

Infoveranstaltung für Referendare im Justizzentrum Aachen

Am 19. 11. 2014 hat im Justizzentrum Aachen eine weitere Informationsveranstaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus der gemeinsamen Veranstaltungsreihe des Landgerichts Aachen, des Aachener Anwaltvereins e.V. und der Rechtsanwaltskammer Köln mit dem Titel „Referendariat – und was dann?“ stattgefunden.

Die dritte Veranstaltung im Jahr 2014 beschäftigte sich mit der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen. Nach einer Begrüßung durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Aachen, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln und dem Vorsitzenden des Aachener Anwaltvereins e.V. referierte der Geschäfts-

führer der Rechtsanwaltskammer Köln, Herr Rechtsanwalt Martin Huff, im gut gefüllten alten Schwurgerichtssaal zunächst über die Stellung der Syndikusanwälte.



Anschließend berichteten Frau Rechtsanwältin Uta Deuber, Mitglied der Rechtsabteilung der Talanx AG,

und Herr Rechtsanwalt Dirk Lunken, Leiter des Zentralen Personalwesens der Ford-Werke GmbH, äußerst interessant und anschaulich über ihren persönlichen Werdegang und ihre abwechslungsreiche Tätigkeit als Syndikusanwalt.

Von der Möglichkeit, bei einem kleinen Imbiss Fragen an die Referenten und die Veranstalter zu richten, machten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschließend wieder regen Gebrauch.

Im Hinblick auf den Erfolg und die Etablierung der Veranstaltungsreihe in den vergangenen Jahren soll diese im Jahr 2015 zu weiteren Themen fortgesetzt werden.